ANNIEA KIIN ENDIENDIK ------ AAS TTOTOS

Landeogruppe Nordrhein, Tel. 02131/899520 Fex 02131/899520

Bundesverband Ev. Erzieherinnen u Sozialpädagoginnen e.V.



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/2487

Alle Abs.

Art	President Con and managery,			
	Herm Ulrich Schmidt		Sozialpädagoginnen e.V. Landesgruppen	
		···	Nordrhein und West	faien
Fax:	0211/8842896	Selten:	2	
Telefon:		Detarra	12.11.98	
Betreff:	Novellierung GTK, 2. Lesung	CCı	Gudrun Erlinghagen	
x Dringe	nd 🔲 Zur Erledigung 🖺 Zur Stell	ungnehme	🗆 Zur Kenntnis	☐ Mit Dank zurück
Sehr gee	hrter Herr Schmidt,			

die Landesgruppen Nordrhein und Westfalen des Bundesverbandes Ev. Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen bitten dringend um Überprüfung/Rücknahme einiger Regelungen aus dem Regierungsentwurf zur Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und den Entwurf für die Novellierung der Betriebskostenverordnung. Die Regelungen, auf die wir uns beziehen, waren nicht Bestandteil des vorgeschlagenen Kompromisses der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen.

## GTK § 18 d)

Die Förderung der Plätze für Kinder im Alter bis zu drei Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjehres in einer Gesamtleistung mit bis zu 190 Millionen DM jährlich bedeutet eine "Deckelung" der Kosten für diesen Bereich.

Wir stellen seit längerem einen stetig steigenden Bedarf an Plätzen für diese beiden Altersgruppen fast. Träger und Praxis reagleren mit Ihren Angeboten auf diese Bedarfsentwicklung. Dies darf nicht durch eine Deckelung der Kosten unterbrochen werden. Es würden strukturelle Rahmenbedingungen durch politische Entscheidungsträger getroffen, die die Weiterentwicklung von bedarfsgerechten Angeboten verhindem und Elternwille ignorieren.

Als Orientierungsmaßstab muß die jeweils aktuelle Lebenssituation von Kindem und ihren Familien im unmittelbaren Wohnbereich der jeweiligen Ehrichtung bleiben.

## BKVO § 1

Personalanpassung in Regelgruppen an den tatsächlichen Bedarf am Nachmittag

2487

## 12. November 1998

Hierzu ist anzumerken, daß der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder "in den §§ 2-4 des GTK's festgelegt, durch die geplante Gesetzesvorlage nicht angetastet wird. Die in dem Entwurf zugrunde gelegte Modelkrechnung zur Personalbemessung am Nachmittag berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Einrichtungsformen mit ihren Besonderheiten Es besteht eine Diskrepanz zwischen den reinen Kindergärten (Öffnungszeit 7.30 – 12.30 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr, mit Kindem im Alter von 3-6 Jahren) und den kombinierten Einrichtungen (Tagesstätte, Kindergarten, Hort, große und kleinen altersgemischte Gruppen mit Kindern von 4 Monaten bis 14 Jahren bei einer Öffnungszeit von 7.30 – 16.30 /17.00 Uhr)

Die Absicht mit der Novellierung eine Anpassung des Personals an die tatsächliche Belegung am Nachmittag zu erreichen benachteiligt alle kombinierten Einrichtungen und macht eine verantwortliche Arbeit zum Wohl der Kinder und Eltern unmöglich.

Die kombinierten Tageseinrichtungen für Kinder müssen aus der Berechnung herausgenommen werden.

Wir bitten dringend die Entwürfe § 18 d) GTK und § 1 BKVO der geplanten Noveilierung in den weiteren Verhandlungen neu zu diskutieren und entsprechend zu verändern.

Mit freundlichen Grüßen

für die Landesgruppen Nordrhein und Westfalen

Gudrun Erlinghagen